

Turniergemeinschaft Aufkirchen

vorm. Sonnenhausen e. V. (nachfolgend „TGA“ genannt)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turniergemeinschaft Aufkirchen vorm. Sonnenhausen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in 85445 Aufkirchen, Gemeinde Oberding.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zum Ziel, durch Unterricht und Schulung die Mitglieder in der Reitausbildung zu fördern, die richtige Behandlung von Pferden zu lehren, sowie Freude zum Pferd zu wecken. Die weitere Zielsetzung ist die Förderung jugendlicher Reiter, die Durchführung pferdesportlicher und einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an Fremdveranstaltungen gleicher Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei sportlichen Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass durch sie die Kosten, die dem Verein insgesamt, nicht nur für die einzelnen Veranstaltungen, erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur etwa geleistete Geldeinlagen und/ oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Mitgliedsbeiträge sind keine Geldanlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.



Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Ordentliche Mitglieder sind also Mitglieder, die die Pferdehaltung und/oder den Reitsport betreiben und/ oder durch eine Förderung des Reitsports dienenden Tätigkeit am Vereinsleben teilnehmen. fördernde Mitglieder sind Personen, deren Engagement für die TGA sich auf die finanzielle Förderung, insbesondere die Beitragszahlung, beschränkt. fördernde Mitglieder dürfen auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
2. Für alle ordentlichen Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.
3. Ein ordentliches Mitglied hat bei der Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung beschlossene einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr ist binnen zehn Tagen nach Vorlage der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag nach einer eingehenden Überprüfung sozialer Gesichtspunkte Ausnahmeregelungen zu treffen.
4. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig und bis zum 05. des 01. Kalendermonats auf das Bankkonto der TGA zu überweisen.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets (auch außerhalb von Turnieren) die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,



- c. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich generell, d. h. also auch außerhalb von Turnieren, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren für Reiter und/ oder Besitzer und/ oder Pferd geahndet werden. Die Mitglieder unterwerfen sich der Entscheidung der Disziplinar-Kommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e. V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Austrittserklärung, die zum Schluss des Kalenderjahres per Einschreiben dem Verein zugegangen sein muss.
3. Durch Streichung, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug bleibt. Zwischen den beiden Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
4. Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied nachhaltig trotz Abmahnung oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins grob verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Vorstands/Mitgliedes oder dreier Mitglieder des Vereins durch vom Vorstand gefassten einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Abstimmung kann geheim geschehen. Vor Erledigung eines Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zu einer Rechtfertigung bzw. zum freiwilligen Austritt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim



Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschließungsbeschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Organe des Vereins versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 7 Der Vorstand

1. a. Erster Vorstand und Geschäftsführer
b. Zweiter Vorstand und zuständig für technische Belange
c. Dritter Vorstand und zuständig für reiterliche Belange
d. Vierter Vorstand und Schatzmeister
e. Fünfter Vorstand und zuständig für Internetpräsenz
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, und zwar jeder mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur 1. auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung die Aufgaben des Gesamtvorstandes. Der Vorstand kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein anderes Vereinsmitglied zum Vorstand kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden, ob dieses kooptierte Vorstandsmitglied dem Vorstand bis zum Ablauf der Amtsdauer des



Gesamtvorstandes als ordentliches Vorstandsmitglied angehören soll. Das Vorschlagsrecht für eine Zuwahl steht nur dem Vorstand zu.

5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, so im Besonderen über die Verwaltung des Vereinsvermögens, Behandlung von Beschwerden, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie alle sonstigen Geschäftsvorgänge.
6. Der Schatzmeister hat die Kassen- und Buchführung sowie die Einhaltung regelmäßiger Zahlungen zu überwachen und soll für eine ausgeglichene Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sorgen. Er ist berechtigt, Zahlungen im Rahmen der ordentlichen Führung des Vereins zu leisten. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Rechnungsabschluss aufzustellen, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben, sowie der am Jahresschluss vorhandene Vermögensstand ersichtlich sind. Der Rechnungsschluss ist vom Vorstand zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – möglichst im 1. Quartal – hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Kassenprüfung, sowie die Entlastung.
 - b. Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson in zweijährigem Turnus
 - d. Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung



- f. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
 - g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Des Weiteren kann der Verein jede Präsenzveranstaltung als "Mischveranstaltung", also mit einer parallel stattfindenden Online-Übertragung, aufsetzen, so hat jedes Mitglied die Möglichkeit seinen präferierten Weg der Teilnahme zu wählen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefon-konferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
 3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand richten.
 4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Jedes ordentliche Mitglied ab dem zum Zeitpunkt der Stimmangabe vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abwesenheit ist nicht möglich. Das Stimmrecht von jüngeren Mitgliedern wird ausschließlich von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Eine Übertragung dieses Stimmrechts ist nicht möglich.



7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes beschließt.
9. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag einen anderen Abstimmmodus beschließt.
10. Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen; Anträge auf Änderung der Satzung unterliegen einer Einreichfrist von vier Wochen.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Niederschriften sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen das Recht zur Einsicht in alle Protokolle.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse berufen und diese ggf. mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern vorzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.

Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist zur Frage der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Fall der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Geldeinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine in Oberbayern e. V. oder, falls derselbe ablehnt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geltung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.02.2021 beschlossen.